

§ 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- a) zur Prämiiierung hervorragender persönlicher oder kollektiver Leistungen des ingenieur-technischen und leitenden ökonomischen Personals sowie der Meister bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben und bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Rekonstruktionsplan ergeben. Dabei sind besonders die Einführung und Anwendung technischer und organisatorischer Neuerungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. den Ergebnissen der internationalen technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, die Verbesserung der Technologie, die Sicherung eines kontinuierlichen Produktions- und Arbeitsablaufs, die Unterstützung der Rationalisatorenbewegung, die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und die Durchsetzung des strengen Sparsamkeitsregimes zu bewerten. Bei der Prämiiierung des Werkleitungskollektivs sind besonders die Erfüllung der Bedingungen gemäß § 3 Abs. X Buchstaben b und c sowie gemäß § 20 zu berücksichtigen. In Anordnungen der Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung ist festzulegen, daß das Werkleitungskollektiv bei Nichterfüllung dieser Bedingungen keine oder geringere Prämien erhält;
- b) zur Prämiiierung von Werkträgern für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die wesentlich zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Senkung der Selbstkosten, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, zur termingerechten Fertigstellung von Exportgütern beitragen. Für Prämiiierung großer Erfolge bei der Qualifizierung der Werkträgern und bei der Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- c) für Prämiiierungen im sozialistischen Wettbewerb und für die Auszeichnung von Aktivisten und Neuerern;
- d) für die Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen, soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Finanzierung der Vergütung aus den Kosten nicht möglich ist.

(2) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Mittel des Betriebsprämienfonds für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Kleininvestitionen zu verwenden. Dabei ist zu sichern, daß ausreichend Mittel für eine ständig wirksame Anwendung des Leistungsprinzips durch Zahlung von Prämien zur Verfügung stehen.

(3) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus dem Gewinn der Produktion industrieller Konsumgüter sind überwiegend zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität, zur Erweiterung ihrer Sortimente sowie zur Prämiiierung der an dieser Produktion beteiligten Belegschaftsmitglieder zu verwenden. Es können auch Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung dieser Produktion aus diesen Mitteln finanziert werden. §

§ 22

(1) Prämiiierungen aus dem Betriebsprämienfonds haben in würdiger Form mit entsprechender Begründung öffentlich zu erfolgen.

(2) Um eine schnelle und wirksame Prämiiierung zu gewährleisten, ist den Leitern der Produktionsbereiche und anderer wichtiger Abteilungen sowie den Meistern ein Teil der aufgeschlüsselten Mittel aus dem Betriebsprämienfonds monatlich oder quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Über diese Mittel kann nach Zustimmung des zuständigen Gewerkschaftsorgans (AGL, Vertrauensmann) zur sofortigen Prämiiierung besonderer Leistungen der im jeweiligen Bereich Tätigen verfügt werden.

§ 23

(1) Der Betriebsprämienfonds besteht aus einem Teil I und aus einem Teil II. In der Betriebsprämienordnung ist eine Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und II vorzunehmen.

(2) In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten kann die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds auf Teil I und Teil II entfallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Werkleiter mit Zustimmung der BGL.

§ 24

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil I, sind zur Prämiiierung des ingenieur-technischen und leitenden ökonomischen Personals sowie der Meister zu verwenden. Der Leiter des Betriebes legt den Personenkreis fest und gibt ihn nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Betrieb bekannt.

(2) Der Betriebsprämienfonds ist bei Erfüllung des Produktions- und Gewinnplanes so auf Teil I und Teil II aufzuteilen, daß dem Teil I mindestens die bisherige Prämiensumme, die bei Planerfüllung für den im Abs. 1 genannten Personenkreis zur Verfügung stand, zugeführt wird. Eine Erhöhung des Teil I auf Kosten des Teil II ist nicht zulässig. Erhöht sich der Betriebsprämienfonds durch lohnpolitische Maßnahmen oder durch die planmäßige Steigerung des Lohnfonds, sind die Mehrmittel so zuzuführen, daß sich das Aufteilungsverhältnis zugunsten des Teil II verbessert.

(3) Bei Planübererfüllung legen die Betriebe ein solches Aufteilungsverhältnis zwischen Teil I und Teil II des Betriebsprämienfonds fest, das eine leistungsgerechte Prämiiierung des im Abs. 1 genannten Personenkreises auf der Grundlage des persönlichen Anteils bzw. des Anteils der jeweiligen Beschäftigtengruppe an der Übererfüllung des Planes entsprechend den für sie festgelegten Bedingungen gewährleistet.

§ 25

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds, Teil II, sind zur Prämiiierung

- a) der Produktionsgrund- und -hilfsarbeiter (Zeit- und Leistungslöhner),
- b) der kaufmännischen und technischen Angestellten, die nicht aus Teil I prämiert werden,
- c) des Hilfspersonals

zu verwenden.

(2) In der Betriebsprämienordnung ist der Anteil der Mittel für die im § 21 Abs. 1 Buchstaben b bis d vorgesehenen Prämiiierungen festzulegen.

§ 26

Die Zuführungen gemäß § 7 sind für die Prämiiierung und Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung aller Beschäftigten in den Betriebsberufs-